

gleichen sich zugetragene Veränderungen ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, unversänkt bekannt zu machen.

S. 3. Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschaftlichen, für sich noch ein besondere Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts desto weniger die Societät für diejenigen Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweislich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wenn dieselbe vorschützen wollte, ob hätte ihr absonderlich handelnder Socius oder fallirter Compagnon, die Gelder zur Societät dessen nicht angewendet, noch zur Societätsmasse eingebracht.

Damit nun Unse, das gemeine Beste hierunter allein zum Zweck habende, gnädigste Absicht desto kräftlicher erreicht, und dieser Unserer Verordnung, wie Wir ernstlich wollen, in allen vorbeschriebenen Punkten die schuldigste Folge geleistet werde: so befehlen Wir, daß nicht allein die unterlassene Anzeige bey der Obrigkeit mit einhundert Rthlr. gestraft, sondern auch die in eine solche Gesellschaft tretende, oder darin bereits stehende Theilhaber bey dem Unterlassungsfall, und bey vorgegangener heimlicher Separation unfehlbar gewärtig seyn sollen, daß sie in allen folgenden Negotiis mit ihrer vorigen Gesellschaft, nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch in völigem esse und vigore wäre, in solidum haften, und darauf rechtlich belangt werden können und mögen.

Wornach sich also alle und jede, die es angehet, zu achten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten, auch die Gerichte in vorkommenden Fällen zu sprechen haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret. Insiegels. So geschehen, Weissenstein den 21. Nov. 1783.

Wilhelm L.

(L. S.)

Vt, Fleckenbühl, gt. Bürgel,

Ediktalvorladungen.

- 1) Nachdem der Schuh-Jude, Behr Kugelmann von Neimbressen, wider Martin Schäfer von Westuffeln, puncto debiti Klage erhoben hat, dieser aber seit länger denn 6 Jahren abwesend gewesen, so hat Kläger auf dessen Citation per edictales Antrag gethan, und darum gezeuget gebeten, welchem Suchen dann auch deferirt worden. Es wird demnach bemeldtem Martin Schäfer von Westuffeln hiermit bey Strafe des Eingeständnisses aufgegeben, im Termin den 1. Februar 1789. vor Fürstl. Justiz-Amte dahier zu erscheinen, und sich gegen obgedachten Schuh-Juden Behr Kugelmann, wegen der an ihn gemachten Forderung ad protocollum vernehmen zu lassen, beym Ausbleiben aber so gewisser der purification des angedrohten Prajudicii zu gewärtigen hat. Zierenberg den 5. Dec. 1788. S. S. Amt hieselbst. J. P. Seppel.
- 2) Alle diejenige, so an der Nachlassenschaft des ohnlängst dahier verstorbenen Vorteurs Philips Bornträgers, als Erben Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, im Termin Donnerstags den 2ten April schierskünstig sothane Ansprüche darzutun; dessen Entsehung aber nachhero nicht weiter damit gehört zu werden zu gewärtigen. Tressden 24. Dec. 1788. G. L. Biskamp.
- 3) Nachdem der in Pension gestandene Grandprofos Niedell, am 1ten d. M. mit Tode abgegangen ist: als werden dessen allenfallsige Intestat-Erben und Gläubigere, welche auf desselben sehr geringen Nachlaß Ansprache zu machen vermeynen, zu dem Ende hierdurch öffentlich vorgeladen, um in dem auf den 4. Febr. schierskünstig bestimmten Termine auf hiesiger Hauptwache vor einem niederzusehenden Garnisons-Kriegsgerichte zur gewöhnl. Vormittagszeit zu erscheinen, resp. sich gehörig zu legitimiren und zu erklären, auch ihre allenenthalbige Ansprüche zu begründen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigen- und im Ausbleibungsfall die Verstorbenen sämtlicher Nachlaß, in Gemäßheit Hochfürstl. Kriegscollegii Verfügung, an die

Resse